

► Krankenversicherung

Rheinland-Pfalz: Blindengeld nicht beitragspflichtig

| Das SG Mainz hat entschieden: Landesblindengeld ist bei der Beitragsbemessung für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung nicht zu berücksichtigen (11.7.17, S 14 KR 197/17, Abruf-Nr. 200253). |

Blinde und hochgradig Sehbehinderte können in Rheinland-Pfalz Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz beanspruchen. Die Klägerin war als Physiotherapeutin freiwillig gesetzlich krankenversichert und erhielt Blindengeld. Ihre Krankenkasse bezog neben ihrem Einkommen auch das Blindengeld ein, als sie den Versicherungsbeitrag für 2016 und 2017 festsetzte.

Das sah das SG anders: Blindengeld wird Alltagshilfen wie blindengerechte Computer, Lesehilfen oder Brailleschrift-Kurse gezahlt. Damit soll die blinde Person, mobil bleiben, Kontakte pflegen und am kulturellen Leben teilnehmen können. Es ist eine zweckbestimmte Leistung, die ihre Funktion nur erfüllt, wenn sie bestimmungsgemäß verwendet werden darf. Leistungen zählen nicht zur „wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“, die hinsichtlich ihrer besonderen Zweckbestimmung den Einnahmen zum Lebensunterhalt nicht zugeordnet werden können. Sie sind von der Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen (BSG 21.12.11, B 12 KR 22/09 R).

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Krankenkassen müssen Blinden Laser-Langstock bezahlen, SR 17, 111

► Hilfsmittel

Pflegeversicherung muss Leihgebühr für Pflegebett übernehmen

| Ist ein Pflegebedürftiger aufgrund seiner Situation auf ein Pflegebett angewiesen, muss die Pflegekasse ihm die dafür gezahlten Leihkosten erstatten (SG Detmold 28.9.17, S 18 P 121/16, Abruf-Nr. 200254, rechtskräftig). |

Die Pflegekasse hatte es abgelehnt, die Leihgebühr von 480 EUR zu übernehmen. Begründung: Der Bedürftige verfüge bereits über ein Hilfsmittel in Form eines Einlegerahmens im Ehebett. Eine erneute Versorgung komme erst in Betracht, wenn das vorhandene Hilfsmittel wegen technischer Mängel nicht mehr brauchbar ist.

Das sah das SG Detmold anders. Der Kläger war nach einem Sturz und einer Fraktur des rechten Sprunggelenkes vorübergehend nicht in der Lage, den Treppenlift zu nutzen, um damit das Ehebett im OG zu erreichen. Aus diesem Grund war er auf ein Pflegebett im EG angewiesen. Die Pflegekasse hatte darauf verwiesen, dass für die Frage, ob ein Hilfsmittel notwendig ist, nicht auf die individuellen Wohnverhältnisse, sondern auf den allgemeinen Wohnstandard abzustellen sei. Dazu zähle das Wohnen über mehrere Etagen nicht. Das lies das SG nicht gelten. Die Notwendigkeit des Pflegebetts war hier allein in der pflegerischen Situation des Klägers begründet.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 200253

Blindengeld erhöht nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit



ARCHIV

Ausgabe 7 | 2011

Seite 111



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 200254

Kläger brauchte das Bett aus rein pflegerischen Gründen